

Der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine detaillierte Biotoptypenkartierung und/oder aktuellen Daten über Baum- und Straucharten vor. Aufgrund der Vorortbegehung nach den Fällarbeiten kann jedoch rückgeschlossen werden, dass Teile der Fläche von älteren Eichen, Rosskastanien, älteren Robinien und Buschwerk bestanden waren. Diese Mischung bietet gehölbewohnenden Brutvögeln, Fledermäusen und Gebüschbrütern einen wertvollen Lebensraum. Dieses Waldbiotop als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten wurde durch die Fällarbeiten zerstört.

Verändert der Kahlhieb den Status der Fläche?

Nein. Für die Umwandlung von Wald in Gewerbegebiet bedarf es nach § 9 LWaldG BW einer Genehmigung der Höheren Forstbehörde (RP Freiburg). Eine solche Genehmigung liegt nicht vor. Daher bleibt das Waldstück, welches kahl geschlagen wurde, auch nach dem Kahlschlag ein Wald.

Grundstück B – St. Gobain

Nachdem die Stadtverwaltung aus der Bürgerschaft am Mittwoch, den 19. Februar über vermeintliche Fällungen auf dem Gelände von St. Gobain informiert wurde, hat ein Mitarbeitender der Unteren Naturschutzbehörde vor Ort den Sachverhalt geprüft. Es wurde festgestellt, dass Mulcharbeiten an Gebüsch durchgeführt wurden. Dabei wurde ein Weg mit Rindenmulch angelegt, um den Zugang zu den Tiefbrunnen sicherzustellen. Dieser Vorgang ist aus naturschutzrechtlicher Sicht bis zum 29. Februar zulässig.

Die Untere Naturschutzbehörde hat die Werksleitung von St. Gobain schriftlich aufgefordert, Maßnahmen auf dem Firmengelände nur in direkter Absprache mit der Unteren Forst- und Naturschutzbehörde vorzunehmen. Dieser Aufforderung ist die Werkleistung bisher nachgekommen.

Grundstück A und B: Das gesamte Gelände der ehemaligen Spiegelfabrik St. Gobain ist aufgrund der ehemaligen Nutzung im Altlastenverdachtsflächenkataster als „Altablagerung“ eingetragen.

Weiteres Vorgehen

Die Stadtverwaltung/Dezernat 4 bereitet einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan „Spiegelfabrik“ vor, um für beide Grundstücke (A/B) eine Veränderungssperre zu erlassen und ein Vorkaufsrecht der Stadt sicherzustellen.

Politik/Anträge

A033/2020 MfM beantwortet im HA 18.02.2020 durch OB

A040/2020 MfM verwiesen am 03.03.GR in AUT

A042/2020 FDP verwiesen am 03.03.GR in AUT

A051/2020 GRÜNE